

Richtlinien des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Niederkassel (KJP Niederkassel) Stand: 01.10.2012

Präambel

Das Kinder- und Jugendparlament (KJP) hat sich auf der Basis des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) gegründet und unterstützt die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Niederkassel gegenüber den politischen Gremien der Stadt Niederkassel. Es fördert das Interesse an politischen und demokratischen Strukturen. Es versteht sich als Sprachrohr und bietet für Kinder und Jugendliche die Chance sich an der aktiven Mitgestaltung ihrer Umwelt zu beteiligen.

1. Ziele

Zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Entscheidungsprozessen wird das Kinder- und Jugendparlament über den Jugendhilfeausschuss an der Beratung beteiligt. Der/die Vorsitzende(n) wird zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses der Stadt Niederkassel eingeladen.

2. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des KJP können alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt Niederkassel im Alter zwischen 9 und 20 Jahren werden.

(2) Zum Zwecke der repräsentativen Vertretung sollten jedoch höchstens zwei gewählte Vertreter – je stimmberechtigter Schule oder Organisation – Mitglieder des Vorstandes des KJP sein. Für den Fall, dass einzelne Schulen/Organisationen ihr Vertretungsrecht nicht in Anspruch nehmen, werden die offenen Positionen nach Anzahl der abgegebenen Stimmen durch andere gewählte Vertreter vervollständigt.

Es sollten auch die in Niederkassel lebenden Schüler, die weiterführende Schulen außerhalb Niederkassel besuchen, einbezogen werden. Anstehende Wahltermine werden an den entsprechenden auswärtigen weiterführenden Schulen veröffentlicht.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand des KJP endet mit der Wahl des neuen Vorstandes, dem Rücktritt aus der Funktion oder dem Ausscheiden aus der Schule/vertretungsberechtigten Organisation.

3. Vorstand / Wahl

(1) Spätestens 2 Monate nach Schuljahresbeginn lädt das Jugendamt der Stadt Niederkassel alle Klassensprecher, deren Stellvertreter, interessierte Mitschüler und wahlberechtigte Organisationen zu einer konstituierenden Gremiumssitzung (Delegiertenversammlung) ein.

(2) Wahlberechtigt im Rahmen der konstituierenden Sitzung sind:

- a. Schüler der Grundschulen mit je zwei Stimmen pro Schule
- b. Schüler der weiterführenden Schulen mit je zwei Stimmen pro Schule und Jahrgangsstufe unter Einbeziehung einzelner Schüler an Schulen außerhalb Niederkassels
- c. Kinder- und Jugendliche der in Niederkassel ansässigen Vereine mit je einer Stimme pro Verein
- d. Nutzer des Jugendclubs Widdig mit einer Stimme
- e. Nutzer des Routemasters mit einer Stimme.

(3) Die Wahlberechtigten wählen aus ihrem Kreis einen aus 10 Personen bestehenden Vorstand.

Zu einem späteren Zeitpunkt wählen die 10 gewählten Vorstandsmitglieder gegen Ende eines Einführungsseminars und nach gegenseitigem Kennenlernen die/den Vorstandsvorsitzende(n) und ihren/seinen Stellvertreter. In der Folge bestimmen sie auch gemeinsam, welche weiteren Funktionen zu besetzen sind.

(4) Zusätzlich zum gewählten Vorstand (KJP) gehören dem Kinder- und Jugendparlament folgende beratende Mitglieder an:

- a. der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
- b. der/die Stadtjugendpfleger/in

(5) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf ein weiteres beratendes Mitglied in den Vorstand (KJP) entsenden. Die Entscheidung hierüber ist mit einfacher Mehrheit zu treffen.

(6) Das Kinder- und Jugendparlament wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

4. Tagungsort

(1) Als Tagungsort für das KJP dient ein Raum im Jugendclub Widdig.

5. Organisatorische und pädagogische Begleitung

- a. Die organisatorische Begleitung übernimmt der Stadtjugendpfleger.
- b. Die pädagogische Begleitung wird von einer jungen, pädagogisch erfahrenden Honorarkraft übernommen.

6. Sitzungen

- (1) Der Vorstand (KJP) tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Der/die gewählte Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (3) Zu den gewählten und den beratenden Mitgliedern können weitere beratende Personen hinzugeladen werden.
- (4) Zum Ende einer jeden Sitzung kann eine Aussprache des Vorstandes (KJP) ohne Erwachsenenbeteiligung stattfinden.
- (5) Die Vorstandssitzungen des KJP sind für alle Kinder und Jugendlichen in Niederkassel öffentlich. Entsprechende Termine werden in der 'Montagszeitung' und in 'Niederkassel Aktuell' veröffentlicht, so dass interessierte Kinder und Jugendliche dem Vorstand ihre Anregungen vortragen und mitdiskutieren können.
- (6) Evtl. Anträge oder Beschlüsse aus den Vorstandssitzungen müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin des nächstfolgenden Jugendhilfeausschusses bei der/dem Ausschussvorsitzenden zwecks Berücksichtigung eingereicht werden.
- (7) Der/die Vorsitzende erläutert die Beschlüsse mündlich im Jugendhilfeausschuss.

7. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat in der Sitzung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

8. Kosten

- (1) Das KJP erhält einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss der im städtischen Haushaltsplan veranschlagt wird.
- (2) Das Jugendamt trägt die Kosten für eine Honorarkraft mit pädagogischer Erfahrung, die als Vertrauensperson die gewählten Kinder- und Jugendlichen-Parlamentarier begleitet und unterstützt.

Die Richtlinien treten am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf der Sitzung des Rates am 28.09.2006 verabschiedeten Richtlinien außer Kraft.